



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

## **Änderung der Verordnung vom 29. April 2015 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1) betreffend**

**Kostenübernahme Bund der Covid-19-Impfung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger**

Vorgesehene Änderungen per 1. September 2021

Änderungen und Kommentar im Wortlaut

Bern, im August 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>3</b>
1 <i>Ausgangslage</i> .....	3
2 <i>Grundzüge der Neuregelung</i> .....	3
2.1    Ziel und Zweck .....	3
2.2    Umfang .....	4
3 <i>Finanzielle Auswirkungen</i> .....	4
<b>II. Besonderer Teil</b> .....	<b>4</b>
Artikel 64c Absatz 1 EpV.....	4
<b>III. Inkrafttreten</b> .....	<b>4</b>

# I. Allgemeiner Teil

## 1 Ausgangslage

In der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie stellt die Impfung eine zentrale Massnahme dar. Bisher haben nur Personen einen Zugang zur Covid-19-Impfung in der Schweiz, für welche eine Finanzierung vorgesehen ist. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger die in der Schweiz keine obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abgeschlossen haben und in ihrer Arbeit in der Schweiz nicht der besonderen Gefährdung durch Mikroorganismen ausgesetzt sind (z.B. in Gesundheits- oder Betreuungseinrichtungen) sowie Reisende aus anderen Ländern haben bisher keinen Zugang. Dies auch deshalb, weil in der Pandemiebekämpfung primär die in der Schweiz wohnenden Personen zu impfen sind und die beschränkt zur Verfügung stehenden Impfstoffmengen kontingentiert den Kantonen entsprechend der jeweiligen Bevölkerungsgruppen zugeteilt wurden.

Da mittlerweile genügend Impfstoffe in der Schweiz vorhanden sind und die impfwillige Bevölkerung in der Schweiz bis im August 2021 zum grossen Teil die Möglichkeit zur Impfung erhalten hat, ist eine Ausweitung des Zugangs möglich. In Anbetracht des weltweit ungleichen Zugangs zu Impfungen soll aus sozialpolitischen Überlegungen ein Zugang nur auf Personen mit einem engen Bezug zur Schweiz ermöglicht werden. Dazu gerechnet werden Grenzgängerinnen und Grenzgänger ohne OKP sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ohne OKP und deren enge Familienangehörige.

## 2 Grundzüge der Neuregelung

### 2.1 Ziel und Zweck

Folgende Ziele werden mit der Regelung verfolgt:

- Ermöglichung eines Zugangs zur Covid-19-Impfung in der Schweiz für alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger ohne OKP sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ohne OKP und deren engen Familienangehörigen bei ausreichender Impfstoffverfügbarkeit
- Kein Zugang für Reisende aus anderen Ländern (ausser sie verfügen über eine OKP)
- Gewährleistung, dass bei Boosterimpfung respektive allfälliger erneuter Knappheit der Impfstoffe, der Personenkreis gemäss Impfprioritäten wieder eingeschränkt werden kann

### Begründung:

Unter Berücksichtigung des Public Health Ansatzes und Eindämmung der Virusverbreitung unter den Personen, die sich in der Schweiz aufhalten soll ein niederschwelliger Zugang für alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger ohne OKP zur Covid-19-Impfung in der Schweiz mittels Kostenübernahme durch den Bund ermöglicht werden. Dadurch können insbesondere im Rahmen von Betriebsimpfungen Personen erreicht werden, die bisher mit der Impfung noch gezögert haben und der Anteil der geimpften Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, erhöht werden.

Auch für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ohne OKP und deren Familienangehörige, insbesondere jene, die in ihrem Aufenthaltsland einen erschwerten Zugang zu einer Covid-19-Impfung haben, soll die Möglichkeit einer Covid-19-Impfung in der Schweiz geschaffen werden. Ein Teil der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer hat die Möglichkeit bei ihrer Auswanderung ihre OKP zu behalten. Diese können sich bei vorhandener OKP bereits bisher in der Schweiz gegen Covid-19 impfen lassen. Dieser Rahmen ist unbestritten und soll beibehalten werden. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ohne OKP haben in der Schweiz Zugang zu Gesundheitsleistungen nur gegen Bezahlung oder entsprechend ihrer Versicherungen im Ausland oder privaten internationalen Versicherungen. In diesem Sinne wurde als Lösungsansatz auch ein Selbstzahlersystem den Kantonen unterbreitet. Die Konsultation zeigte, dass die Kantone angesichts des begrenzten Personenkreises keine Einführung eines administrativ relativ aufwändigen Selbstzahlersystems wünschten. Aufgrund dieser Rückmeldungen hat der Bundesrat sich dafür entschieden, dass auch bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ohne OKP die Kosten durch den Bund übernommen werden. Mit dem Einschluss

der engen Familienangehörigen sollen die im selben Haushalt lebenden Personen auch geschützt werden können.

## **2.2 Umfang**

Artikel 64c der Epidemienverordnung (EpV; SR 818.101.1) wird dahingehend angepasst, dass alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger eingeschlossen werden. Weiter sollen die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie deren engen Familienangehörige, die im gleichen Haushalt leben, aufgenommen werden, so dass auch für diese die Kosten der Covid-19-Impfung durch den Bund übernommen werden.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung der Prüfung der impfberechtigten Personen in den Kantonen soll das BAG eine Weisung erlassen. Der Kreis der engen Familienangehörigen soll dabei auf Lebenspartner, Kinder sowie auf Eltern und Schwiegereltern, die im gleichen Haushalt leben, beschränkt werden. Mit dieser Weisung soll auch gewährleistet werden, dass Reisende aus anderen Ländern von der Impfung ausgeschlossen bleiben.

## **3 Finanzielle Auswirkungen**

Es wird geschätzt, dass im 2021 noch 50'000 bis 100'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie 30'000 bis 50'000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie deren engen Familienangehörigen eine Covid-19-Impfung in der Schweiz in Anspruch nehmen könnten. Unter der Annahme, dass sich 80 % in Impfzentren und 20% in Apotheken oder Arztpraxen impfen lassen, entstehen Zusatzkosten für den Bund von rund CHF 3.5 Mio.

## **II. Besonderer Teil**

### **Artikel 64c Absatz 1 EpV**

Bei Buchstabe b wird die Einschränkung auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in ihrer Tätigkeit der Gefährdung durch Mikroorganismen ausgesetzt sind, aufgehoben. Damit sind alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger eingeschlossen.

In einem neuen Buchstaben c werden die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie deren engen Familienangehörigen ohne Schweizer Bürgerrecht, die im gleichen Haushalt leben, aufgenommen.

Die weiteren Voraussetzungen an die Leistungserbringer in Absatz 3 und die Voraussetzungen zur Kostenübernahmen nach den Absätzen 4 bis 6 sowie das Verfahren zur Abrechnung und Kostenrückvergütung nach Absatz 7 bleiben unverändert.

## **III. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten auf den 1. September 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2021.